

NIEDERSCHRIFT

über die **1.** Sitzung **des Kulturausschusses** (XVI. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **27.10.2014**
Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)
Beginn der Sitzung: 17:05 Uhr
Ende der Sitzung: 19:05 Uhr
Den Vorsitz führte: Reinhard Rehse

Sitzungsteilnehmer:

• CDU-Fraktion

1. Herr Jakob Beyen
2. Herr Karl-Heinz Ehms
3. Herr Reiner Geroneit
4. Herr Prof. h.c. (BG) Dr. med. Klaus Goder Vertretung für Frau Sabine Prosch
5. Herr Ansgar Heveling MdB
6. Herr Gerhard Heyner
7. Herr Willy Lohkamp
8. Herr Heinz Willi Maassen
9. Frau Ursel Meis
10. Herr Franz-Josef Radmacher
11. Herr Karl-Heinz Schnitzler

• SPD-Fraktion

12. Frau Christa Buers
13. Herr Dieter Jüngerkes Vertretung für Frau Astrid Maria Westermann
14. Herr Bernd Kehrberg
15. Frau Frederike Küpper bis 18:30 Uhr anwesend
16. Frau Cornelia Lampert-Voscht Vertretung für Herrn Stephan Ingenhoven
17. Herr Reinhard Rehse

• **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

- 18. Herr Josef Kirberg
- 19. Frau Marianne Michael-Fränzel
- 20. Frau Angela Stein-Ulrich

• **FDP-Fraktion**

- 21. Frau Heide Broll

• **Die Linke/Piraten-Fraktion**

- 22. Herr Oliver Schulz Vertretung für Frau Bianca Staubitz bis 18:50
Uhr anwesend

• **Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive**

- 23. Frau Dr. Martina Flick

• **AfD**

- 24. Herr Dr. Johannes Georg Patatzki

• **Verwaltung**

- 25. Herr Dezernent Tillmann Lonnes
- 26. Frau Elke Stirken
- 27. Frau Ruth Braun-Sauerwein
- 28. Frau Anna Karina Hahn
- 29. Herr Manfred Heling
- 30. Frau Angelika Riemann
- 31. Herr Lothar Schalis
- 32. Herr Dr. Stephen Schröder
- 33. Herr Achim Thyssen
- 34. Frau Dr. Kathrin Wappenschmidt

• **Gäste**

- 35. Frau Bernadette Thielen CDU-Fraktion

• **Schriftführerin**

- 36. Frau Marion Kaiser

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit	4
2.	Verpflichtung sachkundiger Bürger	4
3.	Bestimmung einer Protokollführerin/eines Protokollführers Vorlage: 40/0198/XVI/2014	4
4.	Vorstellung der Produktgruppe Kultur des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/0199/XVI/2014	4
5.	Informationen über das kulturelle Angebot des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/0205/XVI/2014	6
6.	Regionale Kulturpolitik Nordrhein-Westfalen Vorlage: 40/0229/XVI/2014	6
7.	Kinder, Jugend und Kultur - Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland NRW Vorlage: 40/0231/XVI/2014	7
8.	"S.i.n.us - sicher im Netz unterwegs" - ein Netzwerkprojekt zur Förderung der Medienkompetenz bei Schülern, Eltern und Lehrern im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 40/0249/XVI/2014	8
9.	Projekt "SingPause" der Musikschule Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 40/0243/XVI/2014	9
10.	Gesetzesentwurf zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW) Vorlage: 40/0210/XVI/2014	9
11.	Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen Vorlage: 40/0233/XVI/2014	10
12.	Sachstand Archiverweiterungsbau in Dormagen-Zons Vorlage: 40/0232/XVI/2014	11
13.	Denkmalförderung Villa Erckens "Museum der Niederrheinischen Seele", Am Stadtpark 1, 41515 Grevenbroich Vorlage: 40/0252/XVI/2014	13
14.	European Garden Heritage Network (EGHN) - Zusammenarbeit mit dem Partnerkreis Mikolów Vorlage: 40/0227/XVI/2014	13
15.	Bericht der Stiftung Schloss Dyck Vorlage: 40/0207/XVI/2014	13
16.	Mitteilungen.....	13

- 16.1. Jugendstilzinn-Sammlung des KreisMuseums Zons, Gedenken an Herrn Giorgio Silzer (1920 - 2014)
Vorlage: 40/0228/XVI/2014 13
- 16.2. 25 Jahre Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss
Vorlage: 40/0230/XVI/2014 14
17. Anfragen 14

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Vorsitzender Rehse eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Gegen die Feststellung, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Kulturausschuss beschlussfähig sei, erhob sich kein Widerspruch.

2. Verpflichtung sachkundiger Bürger

Protokoll:

Frau Heide Broll, Frau Cornelia Lampert-Voscht, Frau Bernadette Thielen, Herr Ansgar Heveling, Herr Bernd Kehrberg, Herr Josef Kirberg und Herr Heinz-Willi Maassen wurden vom Vorsitzenden Rehse unter Verlesung der Verpflichtungsformel als sachkundige Bürgerinnen und Bürger des Kulturausschusses verpflichtet.

3. Bestimmung einer Protokollführerin/eines Protokollführers

Vorlage: 40/0198/XVI/2014

KuA/20141027/Ö3

Beschluss:

Der Kulturausschuss beschloss einstimmig, für die XVI. Wahlperiode Frau Kreisoberamtsrätin Marion Kaiser zur Schriftführerin und Frau Kreisverwaltungsdirektorin Elke Stirken zur Stellvertreterin zu bestellen.

4. Vorstellung der Produktgruppe Kultur des Rhein-Kreises Neuss

Vorlage: 40/0199/XVI/2014

Protokoll:

Vorsitzender Rehse begrüßte, dass sich in der vergangenen Wahlperiode alle Fraktionen für die Kultur im Rhein-Kreis Neuss unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen einvernehmlich eingesetzt hätten, er hoffe, dass dies in dieser Wahlperiode seine Fortsetzung finde und warb bei den Mitgliedern des Kulturausschusses für den Besuch der kreiseigenen Kultureinrichtungen.

Herr Lonnes wies darauf hin, dass der Rhein-Kreis Neuss als einer von 30 Kreisen in Nordrhein-Westfalen fast ein Prozent seines Kreishaushaltes für die Kultur aufwende. Die Kultureinrichtungen würden dabei eine Identität zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Kreis schaffen. Darüber hinaus sei die Kultur Standort- und Wirtschafts-

faktor. Er stellte Frau Stirken, die seit dem Jahr 2009 die Amtsleitung für das Amt für Schulen und Kultur übernommen habe, und Frau Kaiser, die insbesondere die Geschäftsführung des Kulturausschusses, die Abwicklung der Kulturförderung im Rhein-Kreis Neuss Neuss sowie die Koordinationsaufgaben für die kulturellen Einrichtungen des Kreises wahrnehme, vor. Anschließend bat er die Einrichtungsleitungen ihre Einrichtungen selbst vorzustellen.

Frau Braun-Sauerwein erläuterte, dass die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss seit 48 Jahren für ein breit gefächertes Instrumental- und Gesangsunterrichtsangebot für die Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen sowie für die Städte Grevenbroich, Korschenbroich und Kaarst stehe. 56 Lehrkräfte seien an der Musikschule tätig und erteilen Unterricht für 25 verschiedene Instrumente. Neben Konzerten und Veranstaltungen werde durch Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten aktiv an der musikalischen Breitenförderung gearbeitet.

Frau Dr. Wappenschmidt legte dar, dass das Kulturzentrum Sinsteden die Skulpturenhallen des zeitgenössischen Künstlers Prof. Ulrich Rückriem als auch eine Halle mit landwirtschaftlichen Geräten umfasse. Dort werde der Förderverein des Kreislandwirtschaftsmuseum unterstützend tätig. In der Hofanlage würden darüber hinaus regelmäßig Wechsausstellungen gezeigt. So werde im November 2014 die Ausstellungsreihe zu den sieben Todsünden mit der Ausstellung „Zorn“ fortgesetzt. Sie lud alle Mitglieder des Kulturausschusses zur Ausstellungseröffnung am 14.11.2014 um 19:00 Uhr herzlich ein.

Herr Heling stellte Herrn Schalis vor, der neben ihm die pädagogische Leitung des Medienzentrums innehabe. Im „Haus des Lernens“ fänden sich Angebote, wie der Medien- und Geräteverleih, das Tonstudio, eine Videowerkstatt, sowie zahlreiche im Haus integrierte Bildungspartner, wie das Kompetenzteam Rhein-Kreis Neuss, die Lernwerkstatt, Medienberatung, Bewegungswerkstatt und die Geschäftsstelle des Netzwerkes „s.i.n.us – sicher im Netz unterwegs“, welches in einem späteren TOP noch näher erläutert werde.

Frau Riemann führte zum KreisMuseum Zons aus, dass es dort die größte öffentlich zugängliche Jugendstilzinsammlung Europas sowie eine große Sammlung von textilen Wandbehängen des Prof. Helmut Hahn gebe. Daneben würden regelmäßig Wechsausstellungen zu Themen der Angewandten Kunst und des Kunsthandwerks gezeigt. Der Förderverein des KreisMuseums Zons umfasse über 300 Mitglieder und unterstütze das Museum bei seinen Ausstellungen und Veranstaltungen. Großen Wert lege das Museum wie auch das Kulturzentrum Sinsteden auf die museumspädagogischen Angebote und die Zusammenarbeit mit den Schulen. Derzeit werde die älteste im Rheinland noch vorhandene Stuckdecke, die im Kreismuseum ausgestellt sei, mit Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland restauriert.

Herr Thyssen trug zum Internationalen Mundartarchiv „Ludwig Soumagne“ (IMA) vor, dass es sich um die einzige Einrichtung zur Sammlung deutschsprachiger Dialektliteratur im deutschsprachigen Raum handele. Daneben richte das IMA die jährlich stattfindenden Zonser Hörspieltage aus. Dabei würden der Hörspielpreis sowie der Darstellerpreis der Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss vergeben. Ferner verleihe das IMA für den Rhein-Kreis Neuss alternierend den Friedestrompreis, so in 2014 an Emil Steinberger, und die Franz-Peter-Kürten-Auszeichnung.

Herr Dr. Schröder erläuterte, dass es sich bei dem Archiv im Rhein-Kreis Neuss um einen Verbund der Archive der Stadt Dormagen, der Gemeinde Rommerskirchen und

des Rhein-Kreises Neuss handele. Neben den klassischen Aufgaben im Rahmen der Archivierung stehe das Archiv allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Es gebe archivpädagogische Angebote, Führungen und eine regelmäßige Vortragsreihe. Ferner seien Bildungspartnerschaften mit Schulen abgeschlossen worden.

Herr Lonnes ergänzte, dass der Rhein-Kreis Neuss überdies Mitglied des Trägervereins des Rheinischen Landestheaters sowie Gründungsmitglied der Stiftung Schloss Dyck und Mitstifter der Stiftung Insel Hombroich sei. Darüber hinaus unterstütze der Rhein-Kreis Neuss jährlich kulturelle Einrichtungen und Projekte im Rhein-Kreis Neuss, die der Vorlage sowie auch dem jährlichen Kulturbericht zu entnehmen seien.

Herr Radmacher dankte für die Vorstellung der Kultureinrichtungen, wies jedoch ergänzend darauf hin, dass auch die Denkmalpflege dem Bereich der Kultur zuzuordnen sei.

Vorsitzender Rehse dankte den Einrichtungsleitungen und bat um eine Fortführung der erfolgreichen Kulturarbeit.

KuA/20141027/Ö4

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

5. Informationen über das kulturelle Angebot des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/0205/XVI/2014

Protokoll:

Gegen den Vorschlag von Herrn Lonnes, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kulturausschusses in den Verteiler des Newsletters „Rhein-Kreis Neuss: Kultur“ aufzunehmen, wurden keine Bedenken erhoben. Für die Mitglieder bestehe jederzeit die Möglichkeit, sich über einen Link im Newsletter wieder abzumelden.

Ferner führte Herr Lonnes aus, dass der Versand der Kulturausweise an die Kulturausschussmitglieder erfolge, sobald alle Fotos vorlägen und diese gedruckt seien.

Vorsitzender Rehse begrüßte ausdrücklich das Angebot, mit den Kulturausweisen einen freien bzw. vergünstigten Eintritt in die Kultureinrichtungen zu erhalten und ersuchte die Mitglieder des Kulturausschusses davon Gebrauch zu machen.

KuA/20141027/Ö5

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

6. Regionale Kulturpolitik Nordrhein-Westfalen Vorlage: 40/0229/XVI/2014

Protokoll:

Herr Lonnes führte eingangs aus, dass der Rhein-Kreis Neuss beim Förderprogramm „Regionale Kulturpolitik“ des Landes NRW selbst Mittel akquiriere, aber auch Antragsteller aus dem Kreisgebiet bei der Antragstellung unterstütze. Der Rhein-Kreis

Neuss sei in zwei Kulturregionen vertreten, im Kulturraum Niederrhein e.V. sowie im Region Köln/Bonn e.V.. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW habe aktuell einen Leitfaden zur Antragstellung mit Projektbeispielen sowie den Profilen der verschiedenen Kulturregionen herausgegeben, welcher den Anwesenden in der Sitzung vorlag.

Neben den in der Vorlage genannten Förderungen durch das Land NRW seien über die Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) weitere Mittel für die Kulturförderung generiert worden. Für 2014 seien dort insbesondere Fördermittel für die Projekte „Nachwuchsförderung des Chorhauses Dormagen e.V.“ in Höhe von 10.550,- €, „Ersatz von Requisiten für die Märchenspiele Zons e.V.“ in Höhe von 5.500,- €, „Darstellung der historischen Grundrisse der Vorgängerkirchen an St. Stephanus Lank“ in Höhe von 20.000,- € sowie für das Projekt „Epanchoir“ in Höhe von 90.000,- € akquiriert worden.

Vorsitzender Rehse stellte heraus, dass es im Kreisgebiet somit eine Reihe von Projektförderungen mit Landesmitteln gegeben habe.

KuA/20141027/Ö6

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

7. Kinder, Jugend und Kultur - Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland NRW

Vorlage: 40/0231/XVI/2014

Protokoll:

Frau Küpper nahm Bezug auf die Vorlage und fragte an, welche Preise es für die herausragenden, innovativen Kooperationsprojekte von Künstlerinnen und Künstlern oder Kulturpädagogen zusammen mit Kultur-, Bildungs- und Jugendeinrichtungen "Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland NRW" gebe. Herr Lonnes sagte eine Mitteilung in der Niederschrift zu.

Anmerkung: Im November 2013 hat Kulturministerin Ute Schäfer neun Projekte der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit dem Preis "Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland NRW für 2013" ausgezeichnet. Der Preis wurde 2013 erstmals in dieser Form ausgeschrieben. Die Städte Löhne, Oberhausen und Schmalenberg wurden für kommunale Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung ausgezeichnet. Diese Preise sind mit jeweils 20.000 Euro dotiert. Darüber hinaus wurden sechs Kooperationsprojekte von Künstlerinnen und Künstlern mit Bildungs-, Jugend- und Kultureinrichtungen mit je 10.000 Euro prämiert. Informationen zu den einzelnen Preisträgern gibt es unter: <http://www.mfkjks.nrw.de/presse/ministerin-schaefer-verleiht-preis-auf-dem-weg-zum-kinder-und-jugendkulturland-nrw-15056/>. Die Preisträger für 2014 sind noch nicht veröffentlicht.

Herr Kehrberg fragte an, ob es seitens des Kreises eine Statistik über die Nutzung des eintrittsfreien ersten Samstages im Monat in den beiden Museen des Kreises gebe. Herr Lonnes versicherte, das Angebot werde gut angenommen. In den Einrichtungen würden Besucherstatistiken geführt, die im Jahresbericht dargestellt werden.

Vorsitzender Rehse freute sich über die Nutzung des Angebotes durch die Bürgerinnen und Bürger des Kreises.

KuA/20141027/Ö7

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

8. "S.i.n.us - sicher im Netz unterwegs" - ein Netzwerkprojekt zur Förderung der Medienkompetenz bei Schülern, Eltern und Lehrern im Rhein-Kreis Neuss

Vorlage: 40/0249/XVI/2014

Protokoll:

Herr Schalis trug vor, dass das Projekt auf zunächst informeller Basis als Arbeitskreis entstanden sei, es handele sich um einen Zusammenschluss von Institutionen aus den Bereichen Schule, Eltern, Polizei und Jugend- und Suchthilfe. Das Projekt habe sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam und aus der Perspektive jeder beteiligten Institution die Medienkompetenz von Schülern, Eltern und Lehrpersonal zu fördern. Die Veranstaltungen mit externen Referenten würden aus Spenden finanziert. Fortbildungen der Kreispolizeibehörde würden derzeit aufgrund vielfacher personeller Wechsel nicht wie im bisherigen Umfang angeboten.

Herr Lonnes ergänzte, dass sich die Geschäftsstelle des Projektes „s.i.n.us – sicher im Netz unterwegs“ im Medienzentrum befinde, die Geschäftsführung werde durch Herrn Schalis wahrgenommen. Die Durchführung von Veranstaltungen sei auch mit Mitteln des Medienzentrums möglich. Herr Lonnes bat um Aufnahme der Mitglieder des Kulturausschusses in den Einladungsverteiler.

Auf Nachfrage von Herrn Kirberg zur Veranstaltungsgröße, teilte Herr Schalis mit, dass mindestens 15 Personen teilnehmen würden, es aber auch Fortbildungen mit über 30 Personen gebe.

Frau Thielen fragte an, an wen sich die Angebote richten würden. Nach Auskunft von Herrn Schalis richten sich die Fortbildungsangebote an Lehrkräfte, SozialpädagogInnen und Betreuer im Ganztagsbereich. Eltern könnten die Dienste der Kriminalpolizei in Form von Eltern-Infoabenden in Anspruch nehmen, die jedoch derzeit nicht, wie zuvor erwähnt, im bisherigen Umfang angeboten werden könnten.

Frau Thielen sprach das Angebot der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) „Mediencouts“ an. Dort würden Mediencouts und Beratungslehrer in Qualifizierungsworkshops insbesondere zum Thema Internetsicherheit qualifiziert.

Herr Schalis gab an, dass ihm das Angebot bekannt sei, die Multiplikatorenschulungen für Peergroups, die im November im Medienzentrum durchgeführt würden, entsprächen dem Angebot der LFM im Rahmen von „Mediencouts“.

Auf Nachfrage von Herrn Schulz, welche Veranstaltungen für 2015 geplant seien, führte Herr Schalis aus, dass neben den stets nachgefragten Themen auch aktuelle Themen berücksichtigt würden, wie z.B. derzeit das Sexting.

Vorsitzender Rehse dankte den Vertretern des Medienzentrums für ihr Engagement und wies darauf hin, dass im Rahmen der künftigen Sitzungen des Medienbeirates die Möglichkeit bestünde, Projekte ausführlicher zu erörtern.

KuA/20141027/Ö8

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

9. Projekt "SingPause" der Musikschule Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 40/0243/XVI/2014

Protokoll:

Herr Lonnes erläuterte einleitend, dass die Musikschule Rhein-Kreis Neuss seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 das Projekt „SingPause“ an drei Grundschulen im Kreisgebiet durchführe, dazu zählen die 1. und 2. Klassen der Erich-Kästner-Schule und der Grundschule St. Josef in Grevenbroich sowie alle Klassen der Matthias-Claudius-Schule in Kaarst. Das Projekt werde in Grevenbroich durch den dortigen Rotary Club gefördert. In Kooperation mit dem Technologiezentrum Glehn sei ein Film produziert worden, der über die SingPause informiere. Der Film wurde in der Sitzung gezeigt.

Vorsitzender Rehse dankte für die Vorführung, da der Film deutlich gemacht habe, wie viel Spaß die Kinder bei der SingPause haben. Es sei wünschenswert, dass das Projekt auf weitere Schulen im Einzugsbereich der Musikschule ausgedehnt werde.

KuA/20141027/Ö9

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

10. Gesetzesentwurf zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz NRW) Vorlage: 40/0210/XVI/2014

Protokoll:

Herr Lonnes berichtete, dass sich der gesetzliche Auftrag für die Kulturförderung aus § 8 der Kreisordnung NRW ergebe, wonach Kreise innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen hätten. Hier setze der Entwurf des Kulturförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen an. Als erstes Bundesland möchte Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Regelung für das Spektrum der Kulturförderung schaffen, soweit es nicht durch Spezialgesetze geregelt sei. Er verwies auf die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzesentwurf, welche der Niederschrift beigefügt würden (Stellungnahme des Städtetages vom 20.10.2014 – **Anlage 1**, Stellungnahme des Landkreistages vom 24.10.2014 – **Anlage 2**).

Herr Radmacher gab zu bedenken, dass ein Gesetz geschaffen werde, ohne dabei finanzielle Verpflichtungen für die Umsetzung einzugehen. Er ruft in Erinnerung, dass zudem die Mittel zum Erhalt des kulturellen Erbes im Rahmen der Denkmalpflege fast vollständig gekürzt worden seien.

Auf Anfrage von Herrn Kehrberg, welchen Verfahrensstand das Gesetz habe, erklärte Herr Lonnes, dass eine erste Lesung stattgefunden habe. *(Der Gesetzentwurf wurde an den Ausschuss für Kultur und Medien - federführend - sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.)*

KuA/20141027/Ö10

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

11. Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen Vorlage: 40/0233/XVI/2014

Protokoll:

Herr Lonnes berichtete, dass der Landtag ein Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes NRW beschlossen habe, welches sich erstmalig mit dem Umgang und der Langzeitarchivierung von digitalen Daten beschäftige. Im Zusammenhang mit der elektronischen Archivierung werde zudem geregelt, dass die kommunalen Archive Serviceleistungen des Landesarchivs in Anspruch nehmen können, was für die Umsetzung des großangelegten Landesprojekts „Digitales Archiv NRW“ bedeutsam sei. Der Landschaftsverband Rheinland werde hierzu in Kürze ein Angebot unterbreiten. Damit würden zusätzliche Kosten auf den Rhein-Kreis Neuss zukommen.

Herr Dr. Schröder ergänzte, mit dieser Gesetzesänderung würden sich die Regelungen für kommunale Archive den Regelungen für das Landesarchiv weiter annähern. Für die Kommunalverwaltungen seien Regelungen zur digitalen Langzeitsicherung dringend erforderlich, so erfolge z.B. die Katasterverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss nur noch digital. Unter Bezugnahme auf das Landesprojekt „Digitales Archiv NRW“ erläuterte Herr Dr. Schröder den Projektantrag der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Archive im Rhein-Kreis Neuss zur Verfilmung und Digitalisierung der Standesamtsregister der Archive im Rhein-Kreis Neuss, der für 2015/16 beim Landschaftsverband Rheinland gestellt worden sei sowie die in Aussicht gestellte Unterstützung durch den Kreisheimatbund Neuss e.V..

Frau Broll bekräftigte, das „Digitale Archiv“ sei nützlich und notwendig. Sie sei jedoch skeptisch, dass das Angebot des Landschaftsverbandes Rheinland für die Kommunen finanzierbar sei. Hier sollte noch ein weiteres Angebot der ITK Rheinland eingeholt werden.

Herr Lonnes legte dar, dass zunächst das Angebot des Landschaftsverbandes Rheinland vorliegen und geprüft werden müsse. Im Rahmen dieser Prüfung würden auch Alternativen untersucht werden.

KuA/20141027/Ö11

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

12. Sachstand Archiverweiterungsbau in Dormagen-Zons **Vorlage: 40/0232/XVI/2014**

Protokoll:

Herr Lonnes erläuterte einfühend, der Kreis habe sich bereit erklärt, das VEP-Verfahren gemeinsam mit der Stadtmarketing- und Verkehrsgesellschaft Dormagen (SVGD) durchzuführen, da sich die Stadt Dormagen außerstande gesehen habe, in dem angedachten Zeitplan ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Neben der Absicht, das zukünftige Archivgut in Zons unterzubringen, sei es auch immer ein Ziel des Kreises gewesen, den städtebaulichen Missstand zu beseitigen. Das Gelände solle dabei für die Allgemeinheit zugänglich bleiben.

Herr Lonnes teilte mit, dass im Sommer 2014 auf dem Gelände die archäologischen Grabungen durchgeführt worden seien. Über die Ergebnisse werde Herr Baumeister berichten. Das VEP-Verfahren werde nun weitergeführt. Die überarbeiteten Unterlagen lägen der Stadt Dormagen vor. Seitens der Stadt Dormagen seien jedoch zwischenzeitlich neue Forderungen gestellt worden, so solle ein Lärmschutzgutachten vorgelegt werden.

Herr Baumeister stellte die überarbeitete Planung des Archiverweiterungsbaus unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Grabungen im Rahmen eines Power-Point-Vortrages vor. Darin seien die Forderungen der Bodendenkmal- und Denkmalbehörden berücksichtigt. Eine Abstimmung sei mit den Behörden abschließend erfolgt. Lediglich die Gestaltung der Parkplätze sowie das Beleuchtungskonzept auf dem Grundstück der SVGD seien noch nicht abschließend, da der Kreis hierzu von der SVGD noch keine Rückmeldung erhalten habe.

Herr Baumeister legte dar, dass die bodendenkmalpflegerischen Untersuchungen im Mai des Jahres stattgefunden haben. Sowohl im ersten als auch im zweiten Grabungsabschnitt seien Fundamente gefunden worden. In Abstimmung mit der Bodendenkmalpflege seien die Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt und der Grundriss des Gebäudes verändert worden. Die historischen Funde seien teilweise in den Ausstellungsbereich des Gebäudes integriert worden.

Für das Archivgebäude sei keine Klimatisierung vorgesehen, die optimalen klimatischen Verhältnisse würden über eine sensorgesteuerte Be- und Entlüftung sichergestellt.

Bei der Planung der Fensteranordnung wurde die Befensterung des ehemaligen Klosters aufgenommen. Ein Musterfenster sei in Zons aufgebaut und über eine Fotomontage eine Dreierformation konstruiert worden. Bei einer Gesamtwandstärke von 62 cm sei vorgesehen, die Fenster ca. 40 cm nach innen zu versetzen, was aufgrund der Laibungen zu einer starken Eigenverschattung der Fenster führe, so dass kein zusätzlicher Sonnenschutz notwendig werde. Die Planung sei seitens des Kreises nun bauantragsreif.

Da es sich um ein größeres Bauvorhaben handele, welches in konventioneller Bauweise erstellt werde, müsse das Archivlager im Untergeschoss nach Fertigstellung noch ein halbes Jahr künstlich getrocknet werden, bevor das Archivgut dort gelagert werden könne.

Herr Beyen fragte nach, ob die extreme Wandstärke wegen der dann möglichen Eigenverschattung der Fenster gewählt worden sei.

Herr Baumeister stellte fest, dass sich das Rheinische Amt für Denkmalpflege gegen die geplante Vorhangsfassade ausgesprochen und der Kreis dann die Massivbauweise mit Kalkzementputz vorgesehen habe. Ausschlaggebend für die Massivbauweise sei gewesen, so Herr Lonnes, dass dort die Luftfeuchte niedrig sei und es nur langsame Schwankungen gebe, was sich günstig auf das Archivgut auswirke. Zudem sei, wie bereits ausgeführt, keine Klimatisierung erforderlich. Darüber hinaus sei geplant, für das Gebäude lediglich eine Heizung als Reservefunktion vorzusehen. Der Verzicht auf den Sonnenschutz sei ein Nebeneffekt dieser Bauweise.

Auf Nachfrage von Herrn Beyen zu den Mehrkosten für die massive Bauweise, erklärte Herr Baumeister, dass diese bisher nicht durch einen Fachingenieur berechnet worden seien, da bewusst auf eine massive Bauweise hin geplant worden sei, um das Klimaverhalten dieser Bauweise bei positiven Erkenntnissen auch für zukünftige Objekte nutzen zu können. Im Zuge der ersten Offenlegung im Rahmen des VEP-Verfahrens wurde deutlich, dass eine Ausführung mit einem Wärmedämmverbundsystem nicht gewünscht sei und auf erheblichen Widerstand in der weiteren Diskussion führe und somit die Zeitschiene immer enger würde.

Frau Broll wies darauf hin, dass die Verwaltung dem Zeitplan hinterherhinke und nun zeitnah eine Abstimmung mit der SVGD erfolgen solle. Auch solle die Stadt Dormagen auf eine baldige Weiterführung des VEP-Verfahrens gedrängt werden, damit es nicht zu weiteren Verzögerungen komme.

Frau Dr. Flick stellte fest, dass es einige Änderungen beim Archiverweiterungsbau gebe. Sie hätte sich hierzu eine Kopie der Pläne zur Abstimmung in der Fraktion gewünscht. Ferner erfragte sie, ob ausreichende Maßnahmen zum Hochwasserschutz getroffen worden seien. Herr Lonnes führte aus, dass der Kreis an die Stadt Dormagen herangetreten sei und auf die Notwendigkeit der baldigen Weiterführung des VEP-Verfahrens hingewiesen habe. Auf Wunsch stehe die Verwaltung auch für Fragen zur Verfügung. Die Pläne würden der Niederschrift beigelegt (**Anlage 3**). Herr Baumeister versicherte, dass die Errichtung des Untergeschosses mit WU-Beton, einer Bitumenabdichtung und Dampfsperre für den Hochwasserschutz ausreichend sei. Diese Kosten seien in der Planung bereits berücksichtigt.

Vorsitzender Rehse bemerkte, dass der Raum für die Lagerung des Archivgutes durch die Maßnahmen des Denkmalschutzes verkleinert worden sei. Es könne annähernd die gleiche Rollregalanlage untergebracht werden, legte Herr Baumeister dar, da der Zugschnitt für die Anlage nun günstiger sei.

Vorsitzender Rehse bat die Verwaltung, das Verfahren zeitnah weiterzuführen, damit sich der Zeitplan nicht noch weiter nach hinten verschiebe.

KuA/20141027/Ö12

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

**13. Denkmalförderung Villa Erckens "Museum der Niederrheinischen Seele", Am Stadtpark 1, 41515 Grevenbroich
Vorlage: 40/0252/XVI/2014**

Protokoll:

Vorsitzender Rehse führte aus, die Stadt Grevenbroich habe bei der Fassadensanierung erhebliche Einsparungen erreichen können, insbesondere da nur 25 % des Altanstriches entfernt werden mussten.

KuA/20141027/Ö13

Beschluss:

Der Kulturausschuss beschloss einstimmig die Reduzierung des Zuschusses von 15.000,- € auf 10.000,- € für die Fassadensanierung der denkmalgeschützten Villa Erckens „Museum der Niederrheinischen Seele“.

**14. European Garden Heritage Network (EGHN) - Zusammenarbeit mit dem Partnerkreis Mikolów
Vorlage: 40/0227/XVI/2014**

KuA/20141027/Ö14

Beschluss:

Die Verwaltung nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

**15. Bericht der Stiftung Schloss Dyck
Vorlage: 40/0207/XVI/2014**

Protokoll:

Vorsitzender Rehse lobte die diesjährigen Besucherzahlen der Stiftung Schloss Dyck in 2014 und fragte nach, wie die im Bericht angesprochenen „GartenKulturReisen zwischen Rhein und Weser“ zur Vermarktung von 50 Gärten in Nordrhein-Westfalen angenommen würden.

Herr Lonnes sagte eine Mitteilung in der nächsten Sitzung des Kulturausschusses zu.

KuA/20141027/Ö15

Beschluss:

Der Kulturausschuss nahm den Bericht der Stiftung Schloss Dyck zur Kenntnis.

16. Mitteilungen

**16.1. Jugendstilzinn-Sammlung des KreisMuseums Zons, Gedenken an Herrn Giorgio Silzer (1920 - 2014)
Vorlage: 40/0228/XVI/2014**

Protokoll:

Der Kulturausschuss würdigte die Verdienste von Giorgio Silzer als Sammler.

16.2. 25 Jahre Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss

Vorlage: 40/0230/XVI/2014

Protokoll:

Es gab keine Anmerkungen.

17. Anfragen

Protokoll:

Vorsitzender Rehse fragte an, wann der Termin für die Sitzung des Medienbeirates bekanntgegeben werde.

Herr Lonnes kündigte an, dass es in der Einladung zum nächsten Kulturausschuss einen Tagesordnungspunkt zur neuen Zusammensetzung des Medienbeirates mit Terminvorschlag für die erste Sitzung des Medienbeirates geben werde.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Vorsitzender Reinhard Rehse um 19:05 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.



Reinhard Rehse
Vorsitzender



Marion Kaiser
Schriftführerin

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags I
40221 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2260

A12, A11

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

20.10.2014/fuc/vo

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-291
Telefax +49 221 3771-309

E-Mail

raimund.bartella@staedtetag.de

Bearbeitet von
Raimund Bartella

Aktenzeichen

41.05.07 N

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW) LT-Drucksache 16/6637
Hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik am 30. Oktober 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landtagspräsidentin hat uns mit Schreiben vom 29.09.2014 – Geschäftszeichen I.1 – den o.a. Gesetzentwurf der Landesregierung für eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik am 30. Oktober 2014 mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Dafür bedanken wir uns herzlich.

Im Folgenden nehmen wir zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Einschätzung

1. Der Städtetag NRW begrüßt die Vorlage des Kulturfördergesetzes NRW und dessen Zielsetzung, einen verbindlichen Rahmen und eine Grundlage für die zukünftige Kulturförderung des Landes zu schaffen. In einzelnen Regelungen greift das Gesetz allerdings unzulässigerweise in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ein. Hier sehen wir Änderungsbedarf.
2. Der Prüfauftrag des Landtages, einen Gesetzentwurf durch die Landesregierung vorzulegen, der auch Gemeinden im Nothaushalt ein gewisses Mindestmaß an Kulturförderung eröffnet, wird durch das Gesetz nicht eingelöst. Bei der Umsetzung der Fördervereinbarungen nach § 30 des Gesetzentwurfes wird es entscheidend darauf ankommen, den Inhalt des von der Landesregierung im Rahmen der Ressortabstimmung vereinbarten Erlasses des Innenministers an die Kommunalaufsicht so auszugestalten, dass der Geist der Begründung zu § 30 auch in der Praxis greift.
3. Die Initiative für ein Kulturfördergesetz NRW ist seitens der Städte von Anfang an mit der Erwartung verbunden worden, dass dieser angesichts der traditionell niedrigen landesseitigen

Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon +49 30 37711-0 Telefax +49 30 37711-999
Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln · Telefon +49 221 3771-0 Telefax +49 221 3771-128
Avenue des Nerviens 9 - 31, B-1040 Bruxelles · Telefon +32 2 74016-20 Telefax +32 2 74016-21
Internet: www.staedtetag-nrw.de

Kulturausgaben zumindest mit einer gewissen „finanzielle Unterfütterung“ versehen wird. Diese Erwartung hat sich angesichts der Finanzsituation des Landes zumindest kurzfristig als nicht erfüllbar erwiesen. Dennoch erheben wir die Forderung, dass Landtag und Landesregierung bei der weiteren Umsetzung des Gesetzes und auch in der Erwartung einer politischen Verlässlichkeit der landesseitigen Kulturförderung die Mittel in allen Bereichen und Sparten mittelfristig auf ein vergleichbares Niveau der anderen Flächenländer in Deutschland anheben und hierzu belastbare Absichtserklärungen abgeben.

II. Anmerkungen im Einzelnen

1. Der Entwurf des Kulturfördergesetzes als Ganzes unterstützt die Kulturpolitik der nordrhein-westfälischen Städte

Das kulturpolitische Verständnis des Landes, das im Gesetzentwurf und in der Begründung zum Ausdruck kommt, entspricht in weiten Teilen dem kommunalen, insbesondere dem großstädtischen Kulturverständnis. Dieses ist gekennzeichnet durch eine Orientierung an der kulturellen Infrastruktur sowie den Definitionen, was hierunter zu verstehen ist (Teil 3 des Gesetzentwurfes, Handlungsfelder der Kulturförderung). Zentrale Zielkategorien der Landeskulturpolitik decken sich mit dem kommunalen Kulturverständnis, wie z.B. die Schwerpunktsetzung im Bereich der kulturellen Bildung als Voraussetzung für kulturelle Teilhabe. Anknüpfend an die Überlegungen der „neuen Kulturpolitik“ zum Ende des 20. Jahrhunderts wird Kulturpolitik als Gesellschafts- und Strukturpolitik verstanden, die auf Grundlage der Trisektoralität verwirklicht wird. Sie entspricht dem Leitbild für die Stadt der Zukunft des Deutschen Städtetages (2003) und knüpft an die Ergebnisse der Enquetekommission Kultur in Deutschland (2007) an.

Bemerkenswert ist, dass die (bundesweit erstmalige) Ausformulierung des Staatsziels „Kulturförderung“ (Artikel 18 Abs. 1 LV NRW) in einem Kulturfördergesetz eine ressortübergreifende Zuständigkeit für die Erreichung dieses Staatsziels konstituiert. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 werden auch andere Ressorts, wie z.B. das Wirtschaftsressort oder das Bauressort in die Kulturaufgabe des Landes eingebunden.

Die neuen kulturpolitischen Instrumente wie z.B. der Kulturförderbericht (§ 24), der Kulturförderplan (§§ 22 und 23) und der Landeskulturbericht (§ 25) versprechen mehr Transparenz und Verlässlichkeit bzw. Planungssicherheit für die Kulturakteure in NRW. Eingriffe in den Kulturhaushalt wie im Jahr 2013 werden erschwert, weil die Glaubwürdigkeit der Landespolitik damit in Frage gestellt würde. Wichtig erscheint uns, dass relevante Kulturakteure bzw. ihre Vertretungen aktiv und intensiv an der Gestaltung der Kulturpolitik in NRW partizipieren können.

Die in Aussicht genommenen Regelungen der Förderrichtlinie schließlich stellen ein Stück Vereinfachung dar, bedürfen aber noch der Weiterentwicklung, z.B. im Hinblick auf das Jährlichkeitsprinzip.

Der vorliegende Entwurf eines Kulturfördergesetzes NRW wird daher vom Städtetag Nordrhein-Westfalen im Grundsatz begrüßt.

2. Kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung im Kulturbereich

In der Begründung zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 4 sowie auch im Weiteren wird klargestellt, dass das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt bleibt. Gleichwohl greift das Gesetz in zwei Punkten in die kommunale Selbstverwaltung ein, die aus unserer Sicht der Änderung bedürfen:

Zum einen enthält Teil 2 des Gesetzentwurfes (§ 3 - § 5) materiell eine Festlegung auf Ziele der Kulturpolitik des Landes, deren Schwerpunkte sowie deren Grundsätze. In § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 werden sie auf die Kommunen übertragen. Die Regelungen sind in Form einer Sollvorschrift formuliert, die insoweit bindend ist, als von ihr nur abgewichen werden darf, wenn zwingende Gründe entgegenstehen. Genau diese Verpflichtung darf der kommunalen Kulturpolitik nicht auferlegt werden. Es ist die vornehmste Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze von Angelegenheiten der Selbstverwaltung eigenständig im Rahmen der Gesetze zu definieren, ohne landesseitige Vorgaben beachten zu müssen. Auch wenn in der Begründung zu § 2 Abs. 2 Satz 3 dargelegt wird, die Vorschrift verlange lediglich eine „Berücksichtigung“, so wird hier dennoch in die gemeindliche Selbstverwaltung eingegriffen. Denn in der Begründung wird weiterhin ausgeführt, dass sich die Gemeinde mit den Zielen, Schwerpunkten und Grundsätzen „auseinanderzusetzen“ hat, sie aber eben nicht berücksichtigen muss. Aber die Gemeinde soll es schon, sonst wäre die Regelung ja überflüssig. Indem die Vorschriften des Teils 2 eindeutig nur an das Land adressiert werden und gleichzeitig kein kommunaler Bezug zu Zielen, Schwerpunkten und Grundsätzen der Landeskulturförderung hergestellt wird, entsteht Klarheit, in welchem Verhältnis die Vorgaben des Teils 2 zur Zielfindung innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung zu verstehen sind.

Wir bitten daher, in § 1 Abs. 2 den Bezug zu § 2 Abs. 3 Satz 3 und in § 2 Abs. 3 Satz 3 zu streichen.

Zum anderen wird in § 6 Abs.1 Satz 3 geregelt, dass das Land vom Fördernehmer, also auch Kommunen, als Fördervoraussetzung ein „gemeindliches oder gemeindeübergreifendes Strukturentwicklungskonzept“ verlangen kann. Dieser Begriff ist weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung definiert. Jedenfalls umfasst Strukturentwicklung in den Kommunen ein weites Feld, das bei integrierten Stadtentwicklungsprozessen von der Verkehrs- über die Bauleitplanung bis hin zu Wirtschaftsförderungskonzepten reichen kann. (Kulturelle) Strukturentwicklungskonzepte könnten seitens der die Förderung genehmigenden Behörden als städtische Kulturentwicklungspläne verstanden werden. Solche Pläne liegen selbstverständlich bei weitem nicht in allen Städten Nordrhein-Westfalens vor. Sie werden auch nicht flächendeckend angestrebt und bleiben einer Entscheidung der Selbstverwaltung vorbehalten. Es wird nicht bestritten, dass eine sinnvolle Abstimmung mit der Kulturlandschaft im Umkreis einer Stadt notwendig wird. Es ist aber zu befürchten, dass die Bestimmung in § 6 Abs. 1 Satz 3 zu bürokratischen Verfahrensvorgaben und extensiver Auslegung bis hin zu obligatorischen Kulturentwicklungsplanungen führen kann, was unzulässig wäre. Andererseits werden ohnehin auf einen einzigen Fördergegenstand (z.B. Malunterricht oder darstellendes Spiel) bezogene Planungen nicht mehr verfolgt, weil integrierte Prozesse wie z.B. Kultur, Schule, Umland erfolgversprechender sind. Die Vorschrift ist im Übrigen auch wegen ihrer gewissen Unbestimmtheit für eine gesetzliche Bestimmung nicht geeignet.

Wir schlagen wir daher vor, § 6 Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

3. Fördervereinbarungen und Konkretisierung durch einen Erlass an die Kommunalaufsicht

Zu Beginn der Diskussion über die Ausgestaltung eines Kulturfördergesetzes bestand das Ziel, allen Kommunen – auch diejenigen in der Haushaltssicherung – ein Mindestmaß an kultureller Betätigung zu gewährleisten. Auch der Landtag hat der Landesregierung einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt (LT-Drucksache 15/2365 Nr. 3 b). Verschiedene in diesem Zusammenhang diskutierte Vorschläge fanden aus grundsätzlichen Gesichtspunkten keine Berücksichtigung im vorliegenden Gesetzentwurf. Gleichwohl sollte an dem Ziel grundsätzlich festgehalten werden.

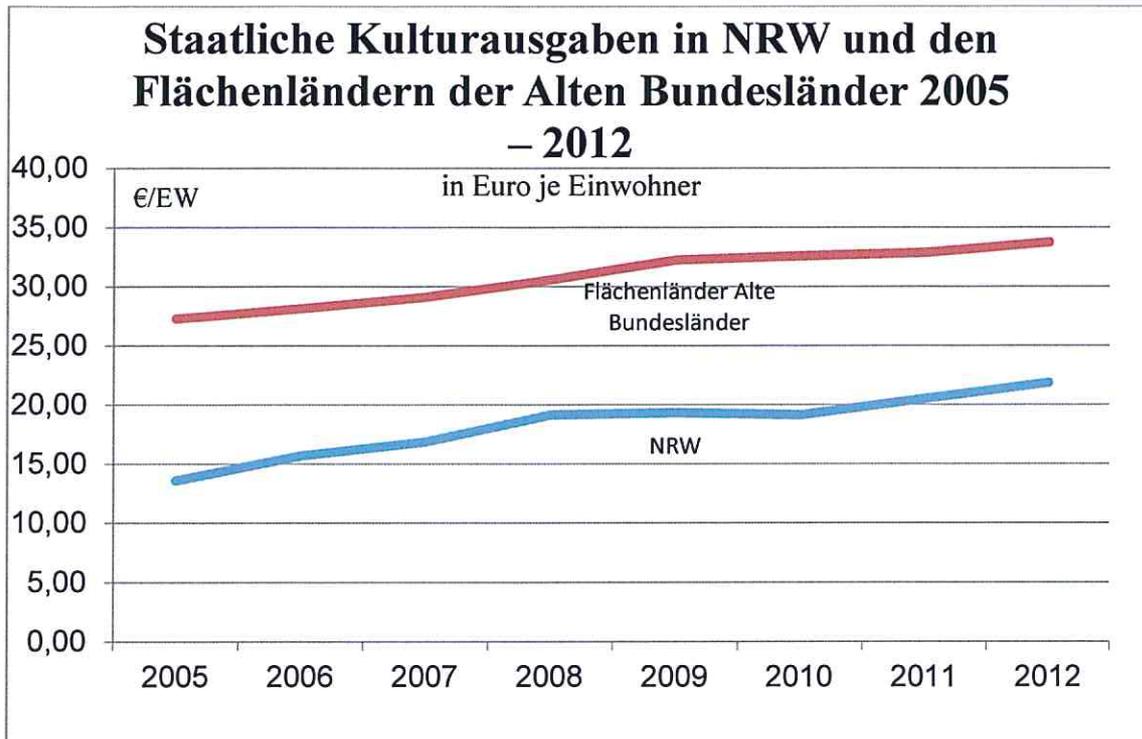
Die neuen Regelungen zu den Fördervereinbarungen nach § 30 stellen zwar eine gewisse Hilfe dar, soweit sich das Land an konkreten Kulturprojekten, Maßnahmen oder auch Einrichtungen der jeweiligen Städte beteiligt. Sie sind insoweit ausdrücklich zu begrüßen. Wo dies nicht der Fall ist, besteht bei weiter angespannter Haushaltssituation einzelner Städte aber die Gefahr des Kulturabbaus. Umso wichtiger erscheint, dass der im Rahmen der Ressortabstimmung in Aussicht genommene Erlass des Innenministers an die Kommunalaufsicht eine Form erhält, die möglichst weitgehend den Vorgaben des Landtages und dem Ziel der Unterstützung finanzschwacher Städte entspricht. Ein Satz in der Begründung zu § 30 gibt hier einen Hinweis, der weiter verfolgt werden sollte: „Das gilt jedenfalls im Rahmen der Aufstellung und kommunalaufsichtlichen Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO (Anmerkung: Verbindlichkeit von Fördervereinbarungen). Im Falle einer Nothaushaltsgemeinde gilt es nur dann, wenn die Fördervereinbarung vor Eintritt der vorläufigen Haushaltsführung i.S.d. § 82 GO abgeschlossen wurde oder wenn die Kommunalaufsicht den Neuabschluss einer solchen Vereinbarung ausnahmsweise genehmigt.“ Hier wird die Absicht der Landesregierung deutlich, dass in Ausnahmefällen auch Fördervereinbarungen von Städten und Gemeinden geschlossen werden können, wenn diese dem Nothaushalt unterliegen und gleichzeitig eine besondere Notwendigkeit des Abschlusses einer solchen Fördervereinbarung zum Erhalt einer kulturellen Infrastruktur erforderlich ist. Das setzt allerdings die Zustimmung der Kommunalaufsicht voraus. Wir halten solche Ausnahmeregelungen z.B. dann für angezeigt, wenn große Projekte wie z.B. „Ruhr 2010“, langfristig geplante Infrastrukturmaßnahmen oder Theater erhalten bzw. fortentwickelt werden sollen.

4. Mittelfristige Erhöhung des Beitrages des Landes zur Kulturförderung in NRW

Die Kulturausgaben des Landes NRW und der Flächenländer in den alten Bundesländern insgesamt beliefen sich - gemessen in Euro je Einwohner seit 2005 - wie in der nachstehenden Tabelle und der Grafik dargestellt:

Staatliche Kulturausgaben in NRW und den Flächenländern der Alten Bundesländer 2005 – 2012 in Euro je Einwohner

	Staatliche Kulturausgaben In € je Einwohner	
	NRW	Flächenländer Alte Bundesländer
2005	13,59	27,26
2006	15,69	28,13
2007	16,87	29,10
2008	19,14	30,57
2009	19,31	32,25
2010	19,15	32,58
2011	20,52	32,84
2012	21,86	33,73



Im Vergleich stiegen die Kulturausgaben der neuen Länder im Beobachtungszeitraum von 57,67 auf 61,41 Euro je Einwohner. Die Kulturausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW beliefen sich im Jahr 2005 auf 61,20 Euro je Einwohner und stiegen bis 2009 auf 62,30. Für die Jahre 2010 bis 2012 liegen gemeindliche Kulturausgaben aus dem Kulturfinanzbericht 2012 der statistischen Ämter des Bundes der Länder noch nicht vor.

Die Angaben zeigen, dass im Zeitraum von 2005 bis 2010 ein deutlicher Anstieg der Landeskulturausgaben in NRW möglich war. Ab dem Jahr 2010 war die Anhebung überschaubar. Wenn die Wirkung des Kulturfördergesetzes nicht darauf beschränkt bleiben soll, eine verbindliche und verlässliche Grundlage zu schaffen, sondern diese tatsächlich auch mit Leben zu erfüllen, werden dies die Städte und Gemeinden nicht ohne die Hilfe des Landes schaffen. In NRW lebt auch die Kultur zunehmend von der Substanz. Deshalb sollte das Land anstreben, zumindest mittelfristig die Kulturausgaben gemessen in Euro je Einwohner auf das durchschnittliche Niveau der alten Flächenländer anzuheben.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge bei der endgültigen Abfassung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Klaus Hebborn

Anlage 2 TOP 10



Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2275

A12, A11

Ansprechpartner für den Landkreistag:
Referent Dr. Kai Zentara
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.230
Fax-Durchwahl: 0211.300491.5230
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de
Az.: 41.10.01

Ansprechpartner für den Städte- und Gemeindebund:
Referent Robin Wagener
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-236
Fax-Durchwahl: 0211-4587-292
E-Mail:
robin.wagener@kommunen-in-rw.de

Aktenzeichen: IV/2 401 wa/gr

Datum: 24.10.2014

Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen) zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 30.10.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und für die Möglichkeit, zum Entwurf des Kulturfördergesetzes Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung des Kulturfördergesetzes. Es ist ein Beitrag zu Transparenz und Verlässlichkeit in der Kulturförderung des Landes und enthält eine Selbstverpflichtung des Landes NRW. Dem dient auch der von uns begrüßte Kulturförderplan. Dieser verbessert unter anderem die Möglichkeit freiwillig aufeinander abgestimmter Kulturpolitiken verschiedener Ebenen im Land. Das Gesetz trägt insgesamt, aber insbesondere durch den landesweiten Landeskulturbereich und die damit verbundene parlamentarische Befassung zu einem stärkeren Fokus auf die wichtige Rolle der Kulturarbeit in Nordrhein-Westfalen bei. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen, die insgesamt von der lokalen bis zur Ebene der Landesteile der wohl größte Kulturakteur im Land sind, und für die die kommunale Kulturarbeit, die ein wichtiger Bestandteil der eigenen Identität und wesentlicher Teil der kommunalen Selbstverwaltung ist, ist diese Betonung der Bedeutung der Kultur und die Selbstverpflichtung des Landes ein gutes Zeichen. Dabei ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Gesetz die kommunale Selbstverwaltung nicht antasten soll.

Im Folgenden sollen einzelne Regelungen kommentiert werden.

In § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird betont, dass die in besonderen Fachgesetzen geregelten Kulturbereiche nicht Regelungsgegenstand des Kulturfördergesetzes sind. In diesem Sinne ist es wichtig, dass zumindest die Begründung explizit auch einige wesentliche Gebie-

te nennt, die nicht im Kulturfördergesetz geregelt, aber dennoch als wichtige Aufgaben Teil der Konkretisierung des Art. 18 der Landesverfassung sind.

Zu § 2 Abs. 2 S. 3 stellt sich die Frage, ob mit der Aufzählung der verschiedenen Ebenen eine Priorisierung der Förderung in der geschilderten Reihenfolge verbunden sein soll, oder ob nur der Begriff „überörtlich“ ohne weitere Aussage breiter ausgeführt wird.

Die Beschreibung der Schwerpunkte der Kulturförderung in § 4 Abs. 1 und 2 macht beispielhaft deutlich, warum ein wesentlicher Teil der inhaltlichen Stellungnahme zur Ausrichtung der Kulturförderpolitik des Landes noch gar nicht jetzt erfolgen, sondern erst mit der Beratung des ersten Kulturförderplans entstehen kann. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung sollen sowohl „Produktion als auch Präsentation der Künste in ihrer Breite und Vielfalt im Zentrum der Kulturförderung“ stehen. Ein Schwerpunkt ist dabei nach Abs. 1 die Gegenwartskunst, ein weiterer nach Abs. 2 das kulturelle Erbe. Damit jedoch werden die Schwerpunkte so breit gebildet, dass eigentlich noch keine Aussage im Sinne einer kommentierungsfähigen Priorisierung damit verbunden ist. Insofern wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diesbezüglich wohl erst zum konkreten Kulturförderplan qualifizierte Rückmeldungen erfolgen können.

Die ausdrückliche Betonung des zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in § 5 Abs. 2 ist zu begrüßen. Dieses Engagement ist eine wesentliche Säule einer aktiven und lebenswerten Gesellschaft von gestaltenden Bürgerinnen und Bürgern. Dieses Engagement findet aber nicht nur innerhalb von Vereinen und Verbänden, sondern auch in zahlreichen kommunalen kulturellen Einrichtungen statt. Dies sollte seinen Niederschlag im Gesetz finden.

Die in § 5 Abs. 4 angesprochene Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit wird ausdrücklich begrüßt. Sowohl zwischen Kommunen und Zivilgesellschaftlich, als auch interkommunal und auf der Ebene von Gemeindeverbänden gibt es gute Beispiele für gelungene Zusammenarbeit und eine dadurch mögliche Verbesserung der kulturellen Versorgung vor Ort. Die Bandbreite reicht hierbei – nur beispielhaft – derzeit von gemeindeübergreifenden Konzepten für den Kulturrucksack bis zur Kulturagenda Westfalen und den Kulturkonferenzen der Landschaftsverbände. Die Förderung interkommunaler Kooperationen wird auch in § 16 angesprochen. Es ist begrüßenswert, dass insbesondere das Ziel der Sicherung des kulturellen Angebots in Kreisen und kleineren Gemeinden betont wird.

Zu § 7 Abs. 3 stellt sich die Frage, warum nicht auch ein nationaler Austausch und damit zusammenhängende Arbeits- und Studienaufenthalte nordrhein-westfälischer Künstlerinnen und Künstler förderfähig sein sollen.

Es ist zu begrüßen, dass sich das Kulturfördergesetz in § 8 Abs. 2 ausdrücklich auch der Digitalisierung analogen Kulturguts und dem originär digitalen Kulturgut widmet. Diesbezüglich setzen wir auf eine erfolgreiche gemeinsame Fortsetzung der Arbeit kommunalstaatlichen Gemeinschaftsprojekt „Digitales Archiv NRW“ und verweisen auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Landeshaushalt 2015 vom 15.10.2014 (Stellungnahme 16/2202) und den von dieser verfassten Brief an den Ausschuss für Kultur und Medien vom 09.10.2014.

Die besondere Betonung der Rolle der kulturellen Bildung in § 9 wird grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist aber, ob die Verankerung der Voraussetzung der Arbeit im Bereich der kulturellen Bildung für institutionell geförderte Einrichtungen auf gesetzlicher Ebene richtig angesiedelt ist. Dies ist eine langfristige und eher starre Festlegung, die möglicherweise besser im Rahmen der Förderrichtlinien aufgehoben wäre. Inhaltlich ist trotz der großen Bedeutung der kulturellen Bildung auch sicherzustellen, dass Kulturpolitik und damit Kulturförderung sich nicht einseitig auf Kulturvermittlung bezieht.

In Bezug auf § 9 Abs. 1 S. 2 ist darauf hinzuweisen, dass es angesichts der sehr angespannten Haushaltssituation in den Gemeinden nicht ausreicht, Anreize zu setzen und sich dann für den Dauerbetrieb allein auf die kommunale Leistungsfähigkeit zu verlassen. Hier muss neben dem Anreiz auch die langfristige Finanzierung sichergestellt werden.

Bereits mit den Eckpunkten zum Kulturfördergesetz ist die Einrichtung einer zentralen Fachstelle für Bibliotheken thematisiert worden, die die derzeit bei Bezirksregierungen angesiedelten Fachstellen zentral zusammenführen soll. Im Gesetzentwurf wird dies in § 10 Abs. 2 verankert. Angesichts der Herausforderungen für die Bibliotheken durch den gesellschaftlichen Wandel und die Digitalisierung und den damit einhergehenden Unterstützungsbedarf ist unbedingt darauf zu achten, dass mit der Zentralisierung nicht eigentlich eine Kürzung gemeint ist, sondern damit eine qualitative Verbesserung der Unterstützung für die Bibliotheksarbeit in NRW einhergeht. Dabei ist sicherzustellen, dass auch eine gute Beratung der Bibliotheken im ländlichen Raum gewährleistet ist. Dann wäre ein solcher Schritt zu begrüßen und sollte sinnvollerweise die fachliche Bündelung der Landeskompetenz im Bibliothekswesen in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft berücksichtigen und könnte beim HBZ angesiedelt werden.

Die in § 30 angesprochenen Fördervereinbarungen stellen ein neues Instrument im Hinblick auf das Verhältnis von Kultur- und Haushaltspolitik bzw. von Kulturfördergesetz und Haushaltsrecht dar. Insofern wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, die Auswirkungen und Erfahrungen damit zu gegebener Zeit auszuwerten.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im parlamentarischen Beratungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

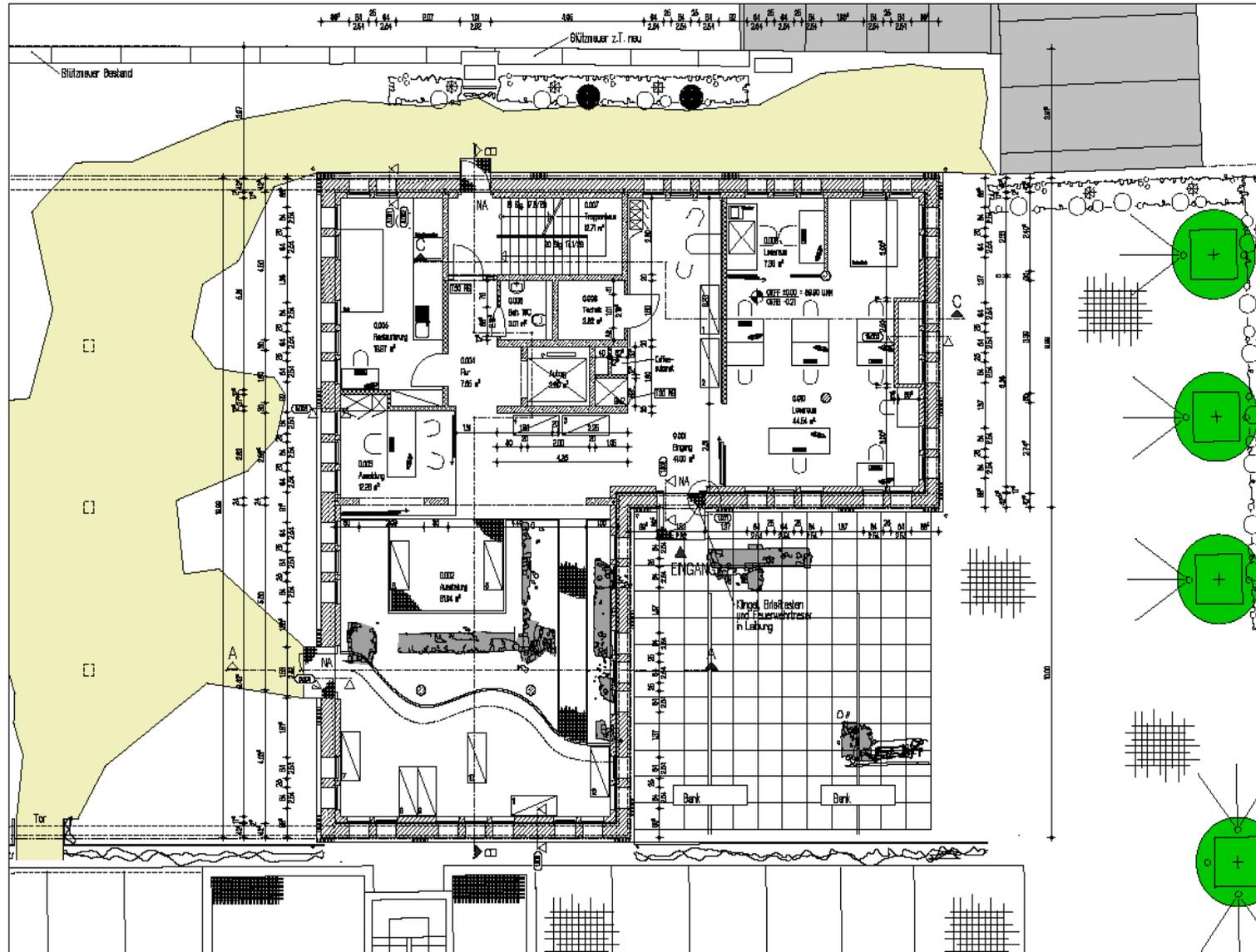


Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

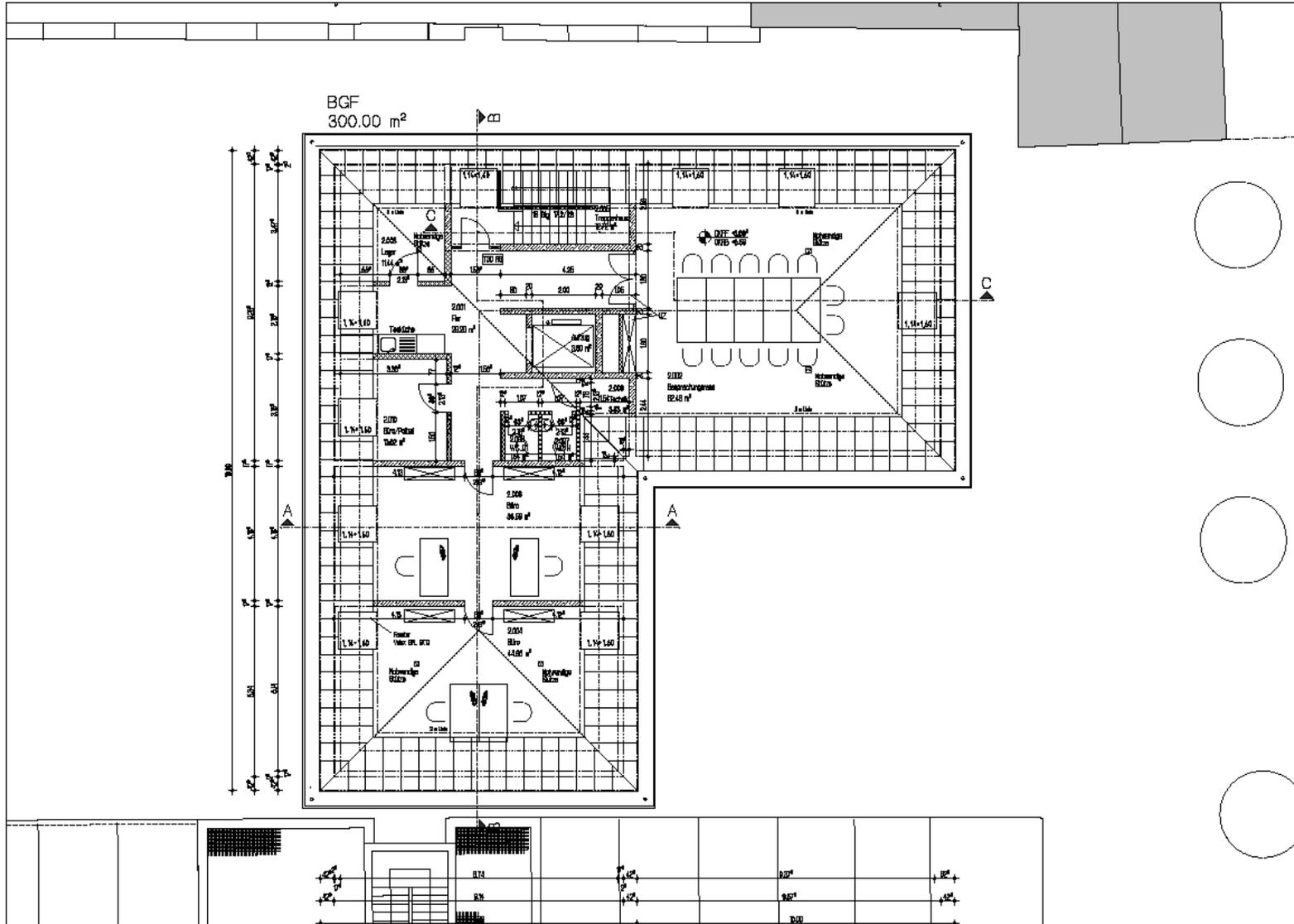


Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen

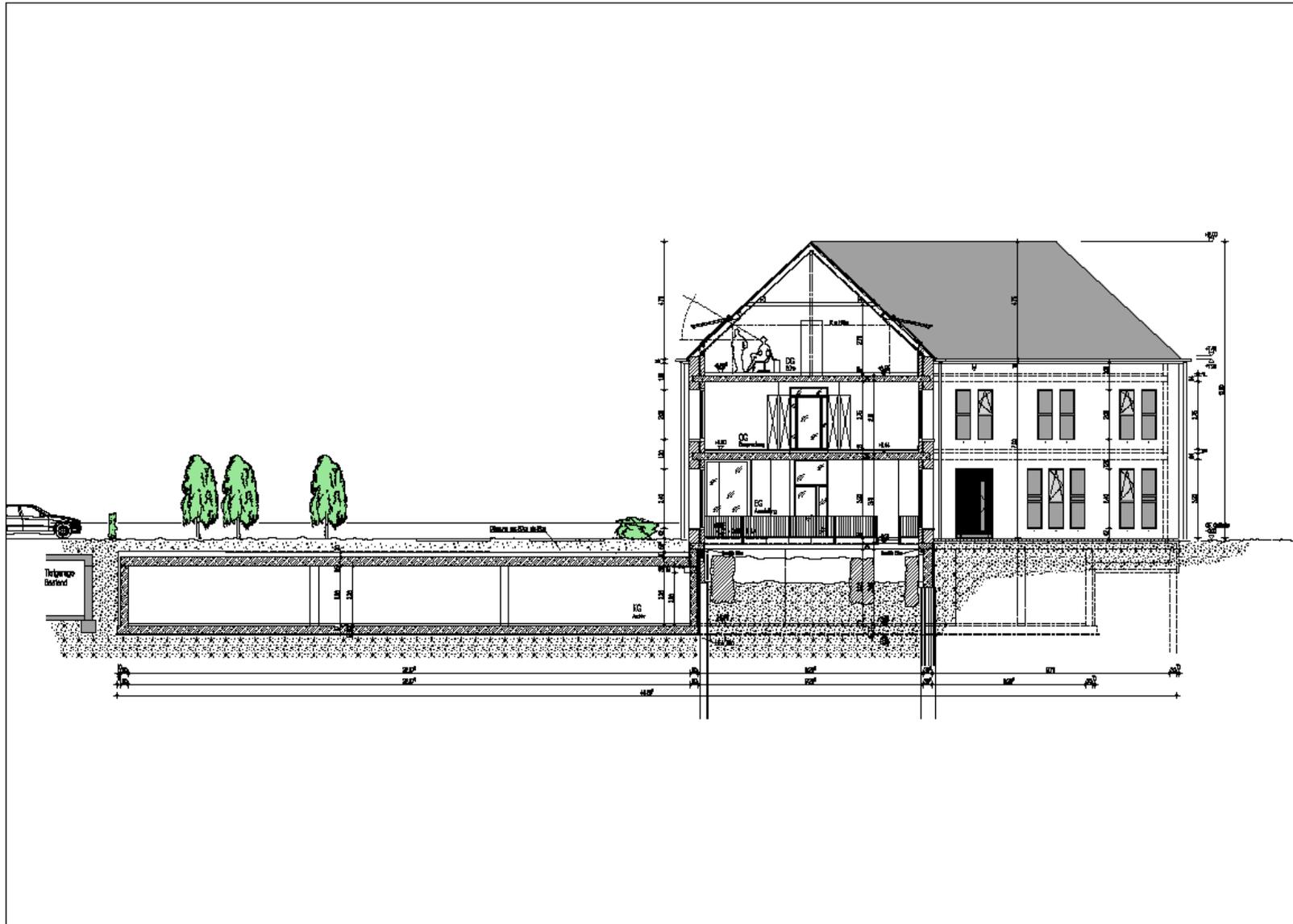
Erdgeschoss



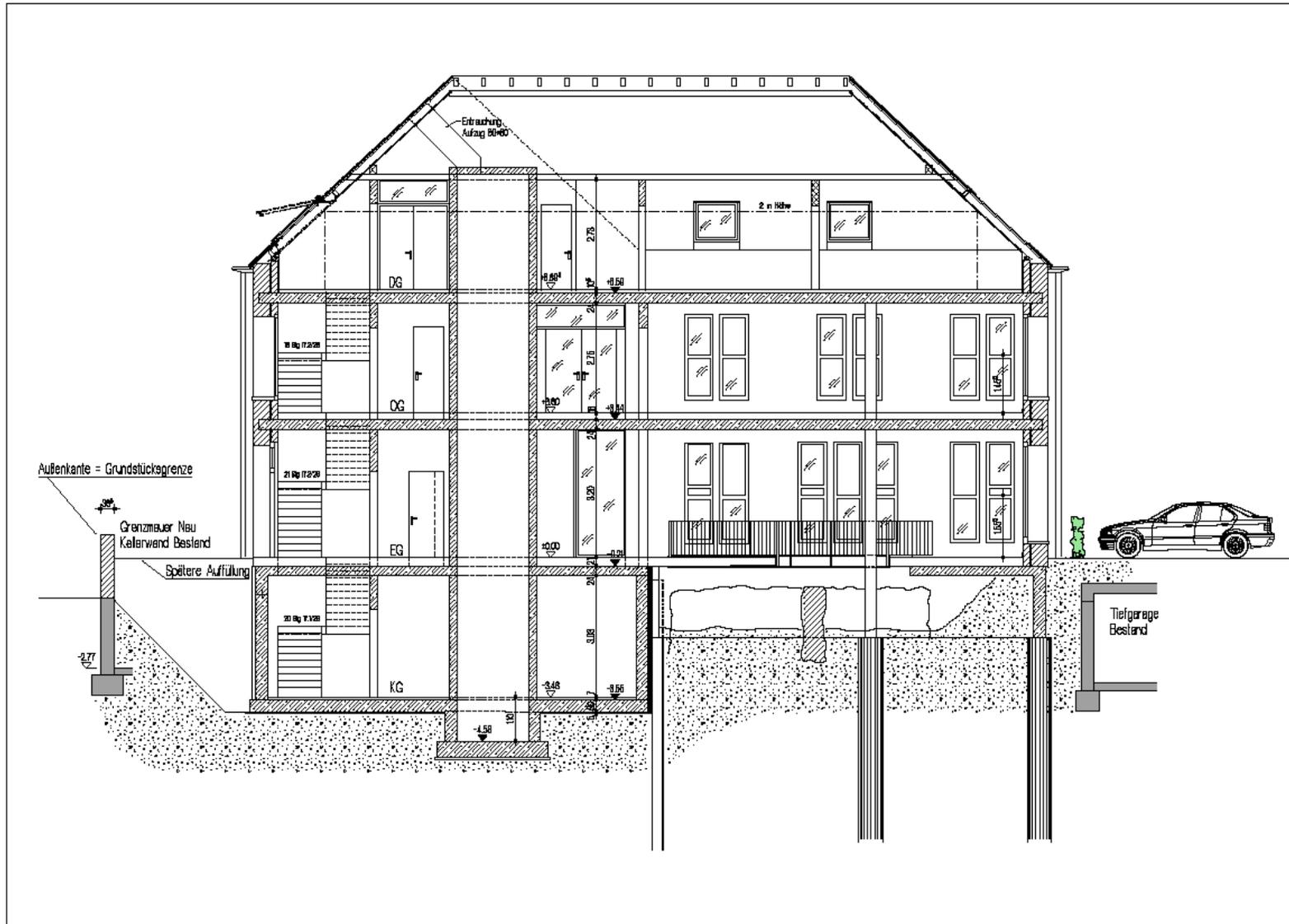
Dachgeschoss



Schnitt A-A



Schnitt B-B



Ansichten



Außenanlagen



Musterfenster

